

keit, und in denen Städten bey jedem Magistrat des Orts angebracht werden.

§. 42.

Bei Entscheidung der Gesindehändel muß alle Weitläufigkeit vermieden, und wenn die eingeklagten Fälle in dieser Gesindeordnung bereits decidiret sind, darnach schlechterdings verfahren, die Bescheide sofort zur Execution gebracht, und dagegen weder Appellationes noch Provocationes verstattet werden. Sollten aber besondere wichtige und zweifelhafte Fälle vorkommen, und da sich sonderlich jemand der königl. Bedienten, oder von Handel und andere Eximirte, durch den Bescheid des Richters primae instantiae dergestalt beschweret halten, daß er sich mit selbigen beruhigen zu können nicht vermenynte; so soll er, weil dergleichen geschwind abzumachen, binnen 8 Tagen seine Gravamina anbringen, und mit Beyfügung der Akten und Gutachten, an die Kammern berichtet, die Sache von derselben gänzlich entschieden, anbey diejenigen, so freventliche und ungegründete Beschwerden geführt, dafür zugleich mit einer verdienten Beahndung angesehen werden.

§. 43.

Und da Se. Königl. Majestät bey Untersuchung und Entscheidung der Gesindehändel alle Weitläufigkeiten abgestellt wissen wollen, so sollen auch weder von dem Gesinde, noch von der Herrschaft einige Sporteln genommen, sondern alle vorkommende Streitigkeiten ex officio abgethan werden, dagegen aber denen Land- und Steuerräthen, wie auch Obrigkeiten, welchen die Cognition in diesen Gesindefachen competiret, zu einem Doucent für ihre dabey anzuwendende Mühe, ein Viertel der Strafen, welche von denen Contraventionen und Uebertretung dieser Gesindeordnung aufkommen, zugebilliget seyn, das eine Viertel aber denen Unterdienern zufließen, und die übrige Hälfte
an

an das mindtsche Zuchthaus abgeliefert, des Endes alle Jahr bey dem Schluß desselben ein richtiges Verzeichniß der aufgetommenen Strafen an die Kammer eingesandt werden.

Schlüsslich befehlen Seine Königl. Majestät der mindtschen Krieger- und Domainenkammer, den Land- und Steuerräthen, Gerichtsobrigkeiten, wie auch dem Officio Filci, über diese Gesindeordnung mit Nachdruck zu halten, und dahin zu sehen, daß dagegen nicht contraveniret, die Uebertreter aber gehörig gestrafet werden; wie denn Se. Königl. Majestät zu desto mehrerer Beobachtung und Festhaltung alles dessen, was verordnet worden, dieses Gesindereglement Höchsteigenhändig unterschrieben und besteuern lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 16ten Juny 1753.

Friedrich.

(L. S.)

v. Happe. v. Boden.

XXVII.

Tecklenburg-Lingensche

Regierungsinstruktion.

De Dato Berlin den 18ten Jan. 1766.

Wir Friedrich König etc. fügen hiemit männiglich zu wissen: Nachdem Wir gnädigst gut gefunden haben, mittelst des von Uns unterm 27ten December a. p. allerhöchst vollzogenen Plans das bisherige Landgericht zu
Rf Teck.

Tecklenburg mit der Lingenschen Regierung zu combiniren; so haben Wir für diese combinirte Regierung Unserer beyden Graffschaften Tecklenburg und Lingen folgende Instruction entwerfen, und zu jedermanns Achtung, durch den Druck bekannt machen lassen.

§. 1.

Die zu Lingen etablirte Regierung der Graffschaften Tecklenburg und Lingen, bestehet aus einem Senat.

Es sind hiezu bestellet:

Ein Direktor, welcher zugleich mit als Rath arbeitet.

Drey Räte, wovon der eine blos in Hoheits- Kirchen- und geistlichen Rassenfachen arbeitet.

Ein Sekretarius.

Ein Archivarius und Registrator.

Ein Kanzellist.

Ein Kopist.

Ein Pedell oder Kanzleydiener zu Lingen.

Ein Pedell oder Kanzleydiener zu Tecklenburg, welcher jedoch nach des erstern Abgang nach Lingen versetzt wird, und werden alsdenn die Insinuationes im Tecklenburgischen durch einen zu bestellenden Gerichtsdiener bewürket.

Zwey Regierungsboten, welche zugleich zu denen in der Stadt Lingen vorkommenden Executionen gebraucht werden.

Wenn sich junge Leute zu Referendarien und Auscultatoren angeben, so werden solche nach vorhergehenden Examen und Bericht der Regierung angenommen.

§. 2.

Die Iura Filci besorget in Ansehung der Graffschaft Lingen, ein Hof- und Kammerfiscal und ein Procurator Filci, welcher vorsetzt zugleich Regierungsadvokat ist, in Anse-

Ansehung der Graffschaft Tecklenburg aber ein Advocatus Filci; diese haben die Erlaubniß, auch anderer Parthenen Rechtsfachen, als Advokaten zu führen.

Außer diesem sind noch fünf Advokaten bestellet, welche zugleich die von der Regierung ihnen aufgetragenen Armenfachen übernehmen müssen.

§. 3.

Die Regierung versamlet sich wöchentlich dreymal, nämlich Montags, Dienstags und Donnerstags.

Montags und Donnerstags wird alles, was gerichtlich verhandelt werden soll, desgleichen die Vormundschafsachen vorgenommen, und die fertigen Relationes verlesen.

Der Dienstag ist zu den Hoheits- und geistlichen Sachen bestimmet.

§. 4.

Es gehören zu dem Ressort der Regierung

- a) die Kirchen- und Stiftsachen.
- b) die geistlichen Konsistorial- und Schulsachen.
- c) die Publica, in so weit sie nach dem Reglement vom 19ten Junii 1749. zu ihrem Ressort gehören.
- d) die Gränz- und Regaliansachen.
- e) die Durchmarschsachen, in so weit es die Correspondenz mit den Benachbarten, wegen Verstattung des Durchmarsches betrifft.
- f) die Lehnsfachen in beyden Graffschaften.
- g) die Civilgerichtsbarkeit in beyden Graffschaften.
 1. Ueber die königlichen Bedienten.
 2. Ueber die von Adel und andere Privat-Gutsbesitzer freyen Standes, nebst ihren Eigenbehörigen.
 3. Ueber die Bürger in den Städten Lingen.

Jedoch behält der Magistrat zu Lingen die bishero ausgeübte Gerichtsbarkeit über die dasigen Bürger in klei-

nen, nicht 20 Fl. betragenden, desgleichen in geringen Injurienfachen, welche mündlich abgemacht werden, desgleichen die Vormundschaften der Lingenschen Bürgerkinder

Tecklenburg
Lengerich
Cappeln
Freren
Ibbenbüren.

4. Ueber die sogenannten Kammerfreyen, wohin gegen die Kammer durch ihre respective Beamten und Deputatos sowohl

1. über alle königliche Eigenbehörige in Civilibus, als

2. bey der Amtsstube, oder dem General-Brüchten-Ansatz ohne Unterschied der Personen, ob *causae qualitatem cognosciret*, in Fällen von Unpflichten, Hurerey,

Verbal- und Realinjurien, jedoch die Einwohner der Stadt Lingen ausgenommen, deren Bürger vorgedachtermaßen, in geringen Injurienfachen unter dem Magistrat, in größern aber unter der Regierung stehen, wohin auch alle Injurienfachen der Eximierten gehören,

Polizey-	} Excessen.
Feld-	
Marken-	
Forst- und Wald-	

Die Regierung ist daher auch nicht berechtigt, in dergleichen Sachen *per modum reconventionis* zu cognosciren.

h) die

h) Die Criminalia in beyden Graffschaften ohne Unterschied der Personen, und also auch in Ansehung der königlichen Eigenbehörigen.

i) Die Ehesachen in beyden Graffschaften, ohne Unterschied der Personen, und also gleichfalls in Ansehung der königlichen Eigenbehörigen.

§. 5.

Da es den Unterthanen Unserer Graffschaft Tecklenburg, zu beschwerlich und kostbar fallen würde, wegen geringer Klagen und anderer Sachen nach Lingen zu gehen, oder daselbst einen Mandatarium zu bestellen, so wird dem zu Tecklenburg bleibenden Secretario Aschoff, hiermit aufgetragen:

1. Die mündlichen Klagen in Sachen unter 50 Thlr., wenn solche bey ihm angebracht werden, *ad protocolum* zu nehmen, darauf ein Mandatum *de solvendo cum eventuali termino audientiae* zu ertheilen, und in termino die Sache *usque ad duplicas* zu instruiren, sodann aber in Entstehung der zu versuchenden Güte, solche zur Decision an die lingensche Regierung einzuschicken; bleibet der Beklagte im ersten Termino aus, so setzet der Secretarius *novum terminum sub praesudicio* an, und wenn der Beklagte alsdann wieder nicht erscheint, so wird des Klägers Vortrag in *contumaciam ad protocollum* genommen, und an die Regierung zum Spruch eingesandt. Die Regierung schickt hernach die abgefaste Sentenz an den Secretarium Aschoff zur Publication zurück, welcher die Partheyen dazu vorladen läffet, und ihnen in Sachen über 10 Thlr. zugleich die *Fatalia Appellationis*, und daß sie solchenfalls ein Mandatarium bey der lingenschen Regierung bestellen müssen, bey der Publikation bekannt macht, auch wie solches geschehen, verzeichnet.

Rf 3

2. In

2. In Sachen, welche mehr als 50 Thlr. betragen, desgleichen in Verlöbniß- und Ehesachen, muß der Secretarius Aschoff die bey ihm sich meldende Partheyen anweisen, daß sie bey der lingschen Regierung die Klage anzubringen, und daselbst einen Mandatarium zu bestellen hätten.
3. Wenn sich jemand wegen Konfirmation eines Kontrakts oder einer Obligation bey dem Sekretario Aschoff meldet; so nimmt derselbe blos ein Protokoll super recognitione auf, und schicket solches zu weiterer Verfügung an die Regierung.

Auf gleiche Art wird es gehalten, wenn jemand die Eintragung oder Löschung einer Obligation und so weiter im Hypothekenbuch sucht, und hat der Sekretarius darüber ein kurzes Protokoll, wofür blos die Copialien genommen werden, aufzunehmen, auch solches an die Regierung, bey welcher das tecklenburgische Hypothekenbuch ist, einzuschicken.

4. In Vormundschaftsachen, committiret die Regierung dem Sekretario Aschoff die Aufnahme der Inventarien, Abnahme der Vormundschaftspflichten, und so weiter, und dieser sendet die aufgenommenen Protokolla zu weiterer Verfügung ein.
5. Die Trauscheine werden gleichfalls blos von der Regierung gegeben, wenn aber sich jemand deshalb bey dem Secretario Aschoff meldet, so muß dieser darüber ein kurzes Protokoll, wofür nur die Kopialien bezahlt werden, aufnehmen, darinn die Umstände dessen, der den Trauschein sucht, bemerken, und die weitere Verfügung erwarten.
6. Wenn Delicta Capitalia vorkommen, wobey gar kein Verzug statt findet, muß der Sekretarius Aschoff zur Captur, Besichtigung der todten Körper, und so weiter, schreiten, zugleich aber an die Regierung berichten, und weitere Verhaltungsbefehle einziehen.

7. Da dem Sekretario Aschoff ein hinlängliches Gehalt aus der lingschen Sportulkaße ausgemacht ist, so muß er die Gebühren für alle ihm in dieser Instruktion beygelegte Actus, und für die ihm aufgetragenen Commissiones, desgleichen alle Kopialien ohne Unterschied einziehen, und an gedachte Sportulkaße abliefern, auch die Gebühren und Kopialien unter denen an die Regierung einzusendenden Protokollis, jedesmal taxmäßig verzeichnen.

Außerdem muß er alle Vierteljahr ein Verzeichniß aller bey ihm vorgefallenen Gebühren und Kopialien, mithin auch in denjenigen Sachen, wo die Partheyen sich nachher des Processus begeben, und es nicht bis zur Decision der Regierung kommen lassen, an die Regierung einschicken.

Wird ihm jedoch von der Regierung etwas committiret, welches in Tecklenburg nicht expediret werden kann, z. E. ein Augenschein auf dem Lande, Abhörung fränkischer Zeugen, und so weiter; so sollen ihm die in der lings- und tecklenburgischen Sportulordnung n. 24. und 25. festgesetzte Diäten von der Regierung passiret werden.

§. 6.

Wenn von denen, bey der Regierung gesprochenen Sententien appelliret wird, causa auch appellabilis, und das obiectum litis nicht so geringe ist, daß nach dem Codice P. IV. T. II. §. 11. und 12. pag. 247. zu verfahren, so wird das Appellatorium bey der Regierung sofort, ohne eine Erkenntniß auf die Justificationschrift, ad duplicas, oder wenn es einen Incidentpunkt, oder die Frage, an quid, et a quo probandum betrifft, ad exceptiones usque instruiret, und Acta an die Regierung zu Minden gesandt,

welche darinn per modum commissionis erkennet, und Acta cum sententia zur Publication nach zurückschicket.

Wird wider die Appellationsfentenz Revisio eingewandt, und es ist Summa revisibilis an das Tribunal vorhanden, welche hiemit in Ansehung beyder Graffschaffen Lingen und Tecklenburg auf 200 Rthlr. festgesetzt wird, so werden Acta an das Tribunal eingeschickt. In Ermangelung dieser Summe aber, und wenn gleichwohl die sonst im Cod. Frid. geordnete Summa revisibilis vorhanden; so erkennet der oberste Senat der Clevischen Regierung in revisorio per modum Commissionis.

Es müssen aber nicht, wie bishero geschehen, Acta blos zum Erkenntnis über die Frage: Ob der Appellant oder Revident contra lapsum fatalis justificandi in integrum zu restituiren? verschicket, sondern darüber von der Regierung selbst erkannt und das Appellatorium und Revisorium von derselben instruiert werden, wenn Restitutio in integrum erfolget ist.

Wenn in Criminalsachen ulterior Defensio eingewandt wird, müssen Acta an den Criminalsenat zu Berlin gesandt werden.

§. 7.

Die Regierung und deren Subalternen und Advokaten müssen in modo procedendi sich nach dem Codice Fridericiano, und dem im Jahr 1761 publicirtea, auch nachher alle Jahr fortgesetzten Anhang richten, und daher sich solchen, nebst denen dazu gehörigen Sammlungen der Edikte und Verordnungen, unverzüglich anschaffen und bekannt machen; wegen der geringen Sachen aber, wobey keine Advokaten zugelassen werden, wird die Regierung auf die zu publicirende Untergerichtsinstruction verwiesen.

§. 8.

Der Director muß die im Codice Fridericiano P. I. T. III. dem Präsidenten vorgeschriebene Obliegenheiten auf das

das genaueste erfüllen, besonders das Distributions- und Verhörsbuch richtig halten, sämmtliche currente Acta alle Monate nachsehen, und wenn eine Sache durch Nachlässigkeit der Advokaten oder Partheyen in Stillstand gerathen, darin ex officio das Nöthige zur Beendigung derselben verfügen, auch die säumige Advokaten dem Befinden nach bestrafen. Desgleichen muß er dafür sorgen, daß die Deposit- und Sportulrechnungen alle Jahr abgenommen, darüber jedesmal ein richtiges Protokoll gehalten, von dem Commissario Bericht abgestattet, und darauf nach geschehenem Vortrage das Nöthige verordnet werde.

Ferner muß er Sorge tragen, daß wegen der Sportuln, sowohl von Lingen als Tecklenburg, richtige Controlen gehalten, die Urthelsgebühren in ein besonderes Buch eingetragen, und die von dem Secretario zu Tecklenburg nach dessen besonderer Instruction unter den Protokollis zu verzeichnende Sportuln und Kopialien gleichfalls in einem dazu bestimmten Buche verzeichnet, wie auch dasjenige, was von denen plus licitanti zu verpachtenden Lingenschen und Tecklenburgschen Richtergarben, Hünern und Torf einkommt, gehörig notiret und berechnet werde.

Endlich muß er alle Vierteljahr eine Tabelle an das Justizdepartement einschicken, worin

- 1) die Namen der distribuirten Akten,
- 2) der Name des Referenten,
- 3) der Tag der Distribution,
- 4) der Tag der übergebenen Relation, und
- 5) der Tag der publicirten Sentenz zu bemerken.

§. 9.

Da bishero öfters schriftliche Klagen ohne beygelegte Vollmacht des Advokaten angenommen worden: so ist solches künftig abzustellen, und nach der Regel nicht eher auf die Klage zu verordnen, bis Vollmacht beygebracht worden, als weshalb die Regierung auf die ausführliche Vor-

Schrift der Declaration vom 23. December 1761 in Continuat. Const. de 1761 No. 66. verwiesen wird.

§. 10.

Die Verhørs und alle andere Protokolla müssen niemals ohne Unterschrift einer Gerichtsperson ad acta kommen. Es sind auch die Verhørsprotokolle mehrerer Deutlichkeit halber am Rande mit dem Beysatz: Exceptio, Replica, Duplica zu versehen.

Alle Verhørsbescheide müssen nach der Regel am folgenden Gerichtstage, nach gehaltenem Verhör, publiciret werden, und damit der Director darauf gehörig Acht haben könne; so muß er ein besonderes Verhörbuch halten, worin alle Verhöre eingeschrieben, und der Name desjenigen, dem er Acta zur Abfassung des Bescheides zustellet, verzeichnet werden muß. In eben diesem Buche müssen in einer besondern Colonne die Bescheidsgebühren eingetragen werden, damit selbiges zugleich dieserhalb zur Kontrolle bey der Sportulrechnungsabnahme dienen könne.

§. 11.

Wenn eine Sache zum Verfahren loco oralis verwiesen worden; so werden die Schriften in den Ferien nicht, wie bisher geschehen, mit Stempel und mit einer besondern Vorstellung, sondern ohne beydes übergeben. Es muß auch die Communication nicht durch eine schriftliche Expedition, sondern durch den Pedellen geschehen, und solches von den Decernenten jedesmal verordnet werden.

§. 12.

Die Wiederklage muß allezeit ante Terminum angestellt, und nicht, wie bishero, mit der schriftlichen Exception in Conventione zugleich annoch zugelassen werden. Exceptio in reconventionem muß hingegen mit der Replic in conventione, und Replica in reconventionem mit der Duplic in conventione verbunden, solches auch auf dem

Rubro

Rubro der Schrift ausgedruckt, und darauf besonders in reconventionem dupliciret werden.

§. 13.

In Berechnungssachen muß nicht, wie bishero geschehen, ein schriftliches Verfahren zugelassen, sondern jeder Punkt besonders coram Commissario usque ad duplicas instruiret, und darauf von dem Commissario der Bescheid abgefasst und vorgetragen werden.

§. 14.

In den Bescheiden und Urtheilen sind die Entscheidungsgründe, wann sie gleich eingerücktet werden, dennoch dergestalt abzusetzen, daß sie sich gleich von dem Erkenntnis selbst unterscheiden.

Alle Bescheide und Urtheile müssen von dem Directore und anwesenden Råthen unterschrieben werden.

In Sachen, welche nur 100 Fl. und darunter betragen, muß nicht, wie bishero oft geschehen, auf Beweis, sondern auf Bescheinigung erkannt, und wenn der Werth des objecti litis ungewiß ist, die Formul so abgefasst werden:

daß Klåger nach Beschaffenheit des objecti zu beweisen oder zu bescheinigen gehalten, daß u. s. w.

Die Probanda und Demonstranda müssen in der Sentenz deutlich und bestimmt festgesetzt, auch allezeit etwas eingerücktet werden, damit dasjenige, was bewiesen werden soll, sogleich in die Augen falle.

Wenn der Klåger den Grund seiner Klage beweisen soll, so muß nicht, wie bisher zuweilen geschehen, erkannt werden:

daß der Beklagte von der Klage zu entbinden, es könnte dann der Klåger beweisen, daß u. s. w.

sondern es ist simpliciter auf Beweis zu erkennen, und die Definitiva auszusetzen.

Der

Der Beweis der Exception muß nicht mit dem Gegenbeweise vermengt, sondern sorgfältig davon unterschieden werden.

Die Adjudicationes müssen nicht, wie bisher geschehen, in dem Licitationsprotokoll eingemischt, sondern allezeit hinter demselben, oder auf einem besondern Bogen, in Form eines Adjudicationsbescheides abgefasset werden.

§. 15.

Wenn ein Beweis durch Eidesdelation angetreten wird, so muß darauf nicht, wie bishero, ein bloßes Mandatum zur Erklärung ertheilet, sondern zugleich Terminus praestationis Iuramenti mit der Auflage, sich vor dem Termin super acceptatione vel relatione Iuramenti zu erklären, angefasset werden. Vermeynet nun der andere, daß der Eid nicht nach dem rechtskräftigen probando angetragen sey; so muß er vor dem Termin der Eidesleistung, Terminum super Formula Iuramenti ausbringen, in welchem die Formul durch einen Bescheid festgesetzt wird.

§. 16.

Der Registrator wird wegen seines Amtes auf den Codicem Fridericianum P. I. Tit. 9. verwiesen. Besonders muß er

- 1) Acta gehörig foliiren.
- 2) Von einem nachgelassenen und angestellten Separato besondere Acta formiren.
- 3) Auf dem Rubro Actorum die p. 25. Codic. Frideric. vorgeschriebene Rubriken, und außerdem notiren, wenn lis contestiret wird.
- 4) Keine Rotulos noch Protokolla, worin Zeugenverhöre enthalten, vor der Publication ad acta legen, sondern solche so lange verschlossen in der Registratur aufbehalten.

5) Die

- 5) Die Sentenz erster Instanz nicht, wie bishero, zu Anfange des zweyten Voluminis, sondern zu den Actis erster Instanz, und die Appellationsfentenz zu den Actis appellationis heften.
- 6) Die Vormundschaftsacten ordentlich heften, und nicht wie bishero mit der Rubrike Acta Matrimonialia, sondern Vormundschaftsacten, versehen, auch zugleich das Geburtsjahr der Unmündigen, die Folia, wo der Tauffchein, das Curatorium und der Eheungsrecess befindlich, notiren.

§. 17.

Die Advokaten müssen sich überall nach dem Codice Fridericiano achten, und besonders die bisher noch zum Theil gebrauchte fremde Rubriken, z. E. paritio Sententiae anstatt Beweisantretung vermeiden, weshalb sie auf den Codic. Frideric. P. I. Tit. 14. §. 36. verwiesen werden.

§. 18.

Bei denen bisher in der Grafschaft Lingen unter dem Namen der Aufschläge üblich gewesenene Behandlungen der nicht consentirten Gläubiger hat es zwar sein Verbleiben: es müssen aber solche nur alsdenn, wenn major pars Creditorum nach Computation der Forderungen mit dem Debitore darüber einig geworden, verstattet, und in solchem Fall die Dissidenties nicht wie bishero, zur Ausführung der Contradictionsursachen zugelassen werden.

Uebrigens fließen die hergebrachte Gebühren für jeden Aufschlag zur Sportulkasse, aus welcher die Kommissionsgebühren bezahlet werden.

§. 19.

Wegen der Depositorum wird die Regierung auf die schon im Jahre 1753 bey derselben eingeführte Schlesiische Depositalordnung vom 4ten August 1750 verwiesen, und

da das Depositenbuch nicht nach Vorſchrift des §. 18. dieſer Depoſitalordnung eingerichtet iſt, ſo muß ſolches unverzüglich angefertigt, und nach dem

in Cont. Conſtit. de 1759 pag. 373. befindlichen Schemate, eingerichtet werden.

In dieſem Buche müſſen alle Depoſita mit Anführung der Verordnungen zur Einnahme und Ausgabe eingetragen, und unter den Verordnungen die pagina, wo die Eintragung geſchehen, verzeichnet werden.

Da auch biſhero kein ordentlicher Depoſiten-Rendant bey der Regierung geweſen; ſo wird der Secretarius hie-mit dazu beſtellet, und muß derſelbe alle Jahr die Depoſitalrechnung gehörig ablegen.

Die Regierung muß auch alle Jahre einen Curatorem der Depoſitenkaſſe aus ihren Mitteln beſtellen, welcher außer dem Rendanten einen beſondern Schlüssel haben, und bey Einnahme und Ausgabe der deponirten Gelder gegenwärtig ſeyn muß.

§. 20.

In Anſehung des Hypothekenweſens muß die Regierung ſich in beyden Graſſchaften Tecklenburg und Lingen, nach der im Jahre 1753 eingeführten Schleſiſchen Hypothekenordnung vom 4ten Auguſt 1750 achten, und in dem Tecklenburgſchen Hypothekenbuch die Rubriken nach dieſer einrichten laſſen, und wider diejenigen Beſitzer der Rittergüter in beyden Graſſchaften, welche ihre titulos poſſeſſionis noch nicht berichtet, nach Vorſchrift des Edikts vom 4ten Auguſt 1763

in Contin. Conſtit. de 1763 n. 51. verfahren; imgleichen auch die Beſitzer der Häuser und Grundſtücke in gedachten beyden Graſſchaften zu Eintragung ihres tituli poſſeſſionis in das Hypothekenbuch anhalten.

§. 21.

§. 21.

Wegen der Vormundſchaftſachen wird die Regierung auf die im Jahr 1753 in der Graſſchaft Lingen eingeführte Minden-Ravensbergiſche Vormundſchaftsordnung vom 13. Decemder 1752 und auf das Project des Corporis Iuris Fridericiani verwieſen, welches bloß in Vormundſchafts- und keinen andern Sachen in beyden Graſſchaften die Kraft eines Geſetzes haben ſoll.

Die Regierung muß aber beſſer, als biſhero, für die Ausmittelung des Vermögens der Kinder und deſſen Sicherheit ſorgen.

Zu dem Ende muß, da in der Graſſchaft Lingen Communio bonorum hergebracht iſt, der Wittwer oder Wittwe, ſobald ſie ad ſecunda vota ſchreiten, ein Inventarium cum legali taxa übergeben, und Vormünder vorſchlagen.

Die Regierung muß alsdenn dimidiam des Vermögens zwiſchen Aeltern und Kindern ausmitteln, das Quantum der Kinder in dem Hypothekenbuche ad effectum judicialis hypothecae et praeferentiae eintragen, und wie ſolches geſchehen, bey den Vormundſchaftsacten verzeichnen.

Dieſes Quantum wird zwar dem überlebenden Ehegatten zur Abnußung pro onere alendi liberos ſo lange überlaſſen, bis die Kinder majorem werden oder heirathen, oder aus der Eltern Brod gehen; wenn aber der Superflus binubus vel binuba in Abfall gerathen, und es an der Sicherheit des Vermögens der Kinder fehlet, muß derſelbe angehalten werden, ſolches herauszugeben, und die Regierung muß alsdenn für die ſichere Unterbringung des Vermögens der Kinder ſorgen, jedoch dem Superflui, wenn die Kinder unter ſeiner Verpflegung bleiben, die Zinſen laſſen.

Wenn die Auseinanderſetzung zur Zeit der zweyten Heirath vernachläßiget worden, ſo wird Communio bonorum zum Vortheil der Kinder erſterer Ehe für prorogirt gehalten,

gehalten, dergestalt, daß diese die Wahl haben, ob sie darnach gehen, oder auf dimidium des gemeinschaftlichen Vermögens, wie es zur Zeit der zweyten Ehe gewesen, bestehen wollen, als weshalb sie zum juramento in litem zugelassen werden, und bleibet ihnen außerdem der Regreß wider das Vericht, welches die Auseinandersetzung versäümet, unbenommen.

In der Grafschaft Tecklenburg, wo die Gemeinschaft der Güter nicht eingeführet ist, muß der überlebende Ehegatte sogleich nach des andern Ableben zur Edition eines Inventarii cum legali Taxa angehalten, und wenn der überlebende Vater ad secunda vota schreitet, das Muttergut der Kinder auf dessen Immobilibus eingetragen, auch, wie solches geschehen, ad acta verzeichnet werden. Die überlebende Mutter aber muß, wenn sie das Vermögen der Kinder in Händen behalten will, sogleich nach des Mannes Tode Sicherheit bestellen, und wenn sie solches zu thun nicht vermag, muß das Vermögen einem angeesehenen Vormunde überliefert, und auf dessen Immobilien eingetraget, auch wie solches geschehen, in den Vormundschaftsakten verzeichnet werden.

Sollte sich kein sicherer Vormund finden; so müssen die Gelder ad depositum genommen, jedoch davon keine Procentgelder abgezogen, und von der Regierung für die sichere Unterbringung gesorget, die Gewalt des Vormundes aber, welcher keine Caution bestellt, dergestalt eingeschränket werden, daß er keine Kapitalien erheben kann.

Jedoch hat alles dieses bey den Eigenbehörigen keine Anwendung, sondern es bleibet dieserhalb bey den Eigenthumsrechten und der bisherigen Observanz, in Ansehung derer in beyden Grafschaften Tecklenburg und Lingen überhand genommenen Einkindschaften wird die Regierung auf die Minden-Ravensbergſche Untergerichtsordnung vom 13ten Decembr. 1752 §. 26. verwiesen, und sollen solche künftig ohne allerhöchste Dispensation nicht statt finden.

§. 22.

§. 22.

Da bey den Vormundschaftsakten bisher keine Taufſcheine gewesen; so müssen solche künftig von dem überlebenden Ehegatten oder von dem Vormunde erfordert werden.

Wenn dem Vormunde oder Conjugi Superstiti etwas zu prästiren auferlegt ist, wozu allemal eine gewisse Frist gesetzt werden muß; so muß der Registrator nach Ablauf der Frist Acta dem Decernenten ad excitandum zuschicken, welcher sodann in der nächsten Session das Nöthige verordnen muß.

Uebrigens müssen sämmtliche Vormundschafts-Akta wenigstens alle Jahre einmal von dem Decernenten nachgesehen, und darin dem Befinden nach das Nöthige ex officio veranlaßet werden.

Endlich müssen die in der Pupillenordnung §. 22. geordnete, hithero von der Regierung nicht eingeschickte Vormundschaftstabellen, alle Jahr an das Justizdepartement eingesandt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten königlichen Inſiegel. Gegeben Berlin den 18ten Januarii 1766.

Friedrich.

(L. S.)

v. Jariges.